

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 07/2023

Datum: 22.03.2023

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
58	Kreis Coesfeld Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2023	47
59	Kreis Coesfeld Tagesordnung für die 11. Sitzung des Kreistags am 29.03.2023	51
60	Kreis Coesfeld Veröffentlichung von amtlicher Bekanntmachung „Windpark Senden – WEA 1“	52
61	Kreis Coesfeld Veröffentlichung von amtlicher Bekanntmachung „Windpark Senden – WEA 2“	53
62	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Marcus Dahlke	53
63	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Marius Malureanu	54
64	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Harutycun Sargsyouan	54
65	Stadt Dülmen Bekanntgabe der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 30.03.2023	54
66	Sparkasse Westmünsterland Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	55

58/23 – Kreis Coesfeld

Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld mit Beschluss vom 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszah-

lungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge
auf 462.596.146 EUR
davon außerordentliche Erträge zur
Isolierung der Belastungen aus der
COVID-19-Pandemie und dem Krieg
gegen die Ukraine (vgl. Gesetzentwurf
„NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz –
NKF-CUIG“) in Höhe von 3.835.464 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen
auf 467.956.146 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit
auf 440.474.665 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 450.758.760 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 11.880.767 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 31.660.543 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 5.000.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.686.702 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 20.135.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 5.360.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

1) Der **allgemeine Hebesatz der Kreisumlage** für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld wird auf **27,50 v. H.** der für das Haushaltsjahr 2023 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

2) Zur Deckung der durch die Aufgaben des kreiseigenen Jugendamtes verursachten Kosten wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld ohne eigenes **Jugendamt eine einheitliche Mehrbelastung** in Höhe von **21,41 v. H.** der für das Haushaltsjahr 2023 geltenden Umlagegrundlagen erhoben. Nach Ablauf des Haushaltsjahres erfolgt eine Abrechnung. Differenzen zwischen Plan und Ergebnis sind nach § 56 Abs. 5 Satz 2 KrO NRW im übernächsten Jahr auszugleichen.

3) Die Kreisumlage (einschließlich Mehrbelastung) ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 des Jahresbetrages jeweils zum 17. eines Monats fällig. Fällt der Zahlungstag auf einen Samstag, Sonntag oder sonstigen gesetzlichen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % p. a. für die ausstehenden Beträge erhoben. Im Falle einer Zahlung vor Fälligkeit werden evtl. entstehende Kosten der jeweiligen Kommune in Rechnung gestellt.

§ 7

1) Die im Stellenplan mit „künftig umzuwandeln“ (ku) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nur noch nach

der nächst niedrigeren Gruppe wiederbesetzt werden; abweichende Festlegungen im Stellenplan bleiben unberührt.

2) Die im Stellenplan mit „künftig wegfallend“ (kw) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht wiederbesetzt werden; abweichende Festlegungen im Stellenplan bleiben unberührt.

3) Auf Planstellen/Stellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen/Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, wird der Landrat hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingerichtete Planstelle/Stelle mit Bezügeaufwand; die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe. Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestellung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.

4) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres freiwerdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamtinnen und Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamtinnen und Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden. Die entsprechende Planstelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Entgeltgruppe umgewandelt, soweit dies notwendig ist.

§ 8

Die Leitlinien der Budgetierung sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

§ 9

Folgende Wertgrenzen werden festgelegt:

1) Nachtragssatzung

Die Wertgrenze für den Ausweis von erheblichen Änderungen bei Erträgen und Aufwendungen und bei Einzahlungen und Auszahlungen in einem Nachtragshaushaltsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 KomHVO NRW mit einem Wert von mindestens 50.000 EUR je Zeile im Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktgruppenebene festgelegt.

2) Investitionen

Die Wertgrenze für den detaillierten Ausweis von Investitionen im Sinne des § 13 Abs. 1 KomHVO NRW im Teilfinanzplan wird mit 50.000 EUR festgelegt.

3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn

die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Zeile je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktgruppenebene nicht mehr als 10 % beträgt. Unabhängig hiervon sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 50.000 EUR je Zeile im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktgruppenebene unerheblich.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen, die zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen geleistet werden müssen oder als außerordentlich einzustufen sind, gelten in jedem Fall als unerheblich. Dies gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung der Rekultivierungs- und Pensionsrücklage. Sondertilgungen von aufgenommenen Krediten für Investitionen sind bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR unerheblich.

4) Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

Im Ergebnisplan wird der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen als außerordentliches Ergebnis (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 KomHVO NRW) ausgewiesen, wenn der Saldo das Merkmal „von einiger materieller Bedeutung“ erfüllt.

5) Rückstellungen

Rückstellungen sind nach § 37 Abs. 5 und Abs. 6 KomHVO NRW im Einzelfall ab 5.000 EUR zu bilden.

6) Rechnungsabgrenzungsposten

Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 10.000 EUR im Einzelfall festgesetzt.

Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Abgrenzung vorzunehmen, wenn die Gesamtsumme des abzugrenzenden Betrages in ähnlichen oder gleich gelagerten Sachverhalten den Betrag von 50.000 EUR überschreitet.

**Anlage zu § 8
der Haushaltssatzung 2023 des Kreises Coesfeld**

Leitlinien der Budgetierung

I. Budgets

Gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen zu Budgets verbunden werden. Der Kreishaushalt wird in 5 organisationsbezogene Budgets aufgeteilt. Die Budgets 1 - 4 entsprechen dabei jeweils einem Dezernat.

Budget	Produktbereich
1 Sicherheit, Bauen und Umwelt	32 - Sicherheit und Ordnung 35 - Zentrale Ausländerbehörde 36 - Straßenverkehr 39 - Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung 63 - Bauen und Wohnen 70 - Umwelt

2 Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit	40 - Schule, Bildung und Kultur (einschl. Schulamt für den Kreis Coesfeld) 50 - Soziales und Jobcenter 51 - Jugendamt 53 - Gesundheitsamt
3 Zentrale Dienste, Ver- messung und Kreisstraßen	11 - Personal und Organisation 20 - Finanzen und Liegenschaften 62 - Vermessung und Kataster 66 - Straßenbau und -unterhaltung
4 Landrat	00 - Verwaltungsleitung inklusive Kommunales Integrationszentrum 01 - Büro des Landrats 02 - Gleichstellungsbeauftragte 08 - Personalrat 14 - Rechnungsprüfung 31 - Kreispolizeibehörde
5 Allgemeine Finanzwirtschaft	21 - Allgemeine Finanzwirtschaft

In einem Budget werden alle Ansätze der von den jeweiligen Dezernaten zu bewirtschaftenden Ertrags- und Aufwandspositionen ausgewiesen. Die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen des Budgets sind gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW für die Haushaltsführung verbindlich. Gleiches gilt für Einzahlungs- und Auszahlungspositionen in der Finanzrechnung.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf gem. § 21 Abs. 3 KomHVO NRW nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Die Neueinrichtung eines Budgets bedarf der Beschlussfassung des Kreistages.

Budgetverantwortlicher ist der jeweilige Dezernent und beim Budget 5 der Kämmerer.

II. Budgetvollzug - Bewirtschaftung und Abschluss der Budgets

Die Bewirtschaftung der Budgets wird durch folgende Regelungen unterstützt:

1. Deckungsfähigkeit

Die innerhalb des jeweiligen Budgets bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandsermächtigungen sind - mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates sowie der internen Leistungsverrechnungen und der Abschreibungen - gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW gegenseitig deckungsfähig. Dasselbe gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Liegen bei einer Aufwandsposition die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen oder Verbindlichkeiten vor, steht diese Aufwandsermächtigung bis zur Höhe der Rückstellung bzw. Verbindlichkeit nicht zur Deckung anderer Aufwendungen zur Verfügung.

Die Aufwandsermächtigungen - mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates sowie der Internen Leistungsverrechnungen und der Abschreibungen - sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Personalaufwendungen für vorübergehend Beschäftigte.

Einzelne Verpflichtungsermächtigungen gem. § 12 KomHVO NRW dürfen auch für andere Investitionen in Anspruch genommen werden. Der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf hierdurch nicht überschritten werden.

2. Unechte Deckungsfähigkeit

Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen gem. § 21 Abs. 2 KomHVO NRW zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen dürfen nur zur Erfüllung ihres Zwecks verwendet werden. Die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit im Sinne des § 21 Absatz 2 KomHVO NRW ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung beachtet werden.

3. Übertragbarkeit

In Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW wird für Ermächtigungsübertragungen folgende Regelung getroffen:

- a) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können nur mit Zustimmung des Kämmers maximal bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes übertragen werden. Stimmt der Kämmerer der Übertragung zu, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. In begründeten Einzelfällen kann der Kämmerer eine mehrjährige Ermächtigungsübertragung zulassen.
- b) Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind grundsätzlich bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes übertragbar. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 KomHVO NRW.

4. Zweckbindung und neue freiwillige Maßnahmen

Zweckgebundene Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen im Sinne des § 22 Abs. 3 KomHVO NRW bleiben bis zur Erfüllung ihres Zwecks bzw. bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Sofern nicht zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen oder nicht in Anspruch genommene Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen innerhalb eines Budgets für neue freiwillige Aufgaben verwendet werden sollen und hierdurch auch nur möglicherweise dauernde Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen können, ist eine vorherige Beschlussfassung des Kreistages erforderlich.

5. Budgetverschiebungen

Die Ermächtigungen für Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Budgets stehen insgesamt als Summe für die Budgetzwecke zur Verfügung. Der Budgetrahmen lässt daher bei einem höheren Bedarf als zweckgebundene einzelne Ermächtigung dafür enthalten sind, die Inanspruchnahme anderer Aufwandspositionen des Bud-

gets zu, ohne dass dadurch haushaltsrechtlich relevante über- oder außerplanmäßige Aufwendungen entstehen.

Der im Laufe eines Haushaltsjahres auftretende Mehrbedarf in einzelnen Produktbereichen oder bei einzelnen Produktgruppen/Produkten ist grundsätzlich unter Ausschöpfung aller Einsparungs- und sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten vom zuständigen Budgetverantwortlichen innerhalb des Budgets eigenverantwortlich auszugleichen.

Zum Ausgleich eines Mehrbedarfs können Mittel zwischen den Produktbereichen unter Beachtung der vom Kreistag im Rahmen der Haushaltsberatungen anerkannten Produktstandards verschoben werden. Über die Verschiebung von Mitteln zwischen den einzelnen Produktbereichen eines Budgets entscheidet der Budgetverantwortliche.

Dem Kreistag sind Mittelverschiebungen innerhalb eines Budgets im Rahmen des Berichtswesens zur Kenntnis zu bringen, soweit ein Betrag in Höhe von 50.000 EUR überschritten wird oder durch die Mittelverschiebung die Produktstandards in einem Produktbereich verändert werden.

6. Budgetüberschreitungen

Können die zur Deckung eines Mehrbedarfs benötigten Mittel nicht oder nicht vollständig innerhalb des Budgets erwirtschaftet werden (rechtzeitig vor der Auftragsvergabe zu prüfen), finden die Regelungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW Anwendung. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind danach nur zulässig, soweit sie unabweisbar sind. Die Deckung soll jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein.

Sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung durch den Kreistag. In allen übrigen Fällen entscheidet der Kämmerer.

Vom Kämmerer genehmigte Budgetüberschreitungen sind dem Kreistag im Rahmen des Berichtswesens zur Kenntnis zu bringen.

Auf die Wertgrenzen gem. § 9 Abs. 3 der Haushaltssatzung wird verwiesen.

Die Verpflichtungen zum Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 Abs. 2 GO NRW bleiben von dieser Regelung unberührt.

7. Schulbudgets

Für die eingerichteten Schulbudgets (Kostenstellen A0401 – A0403) gelten die in der Vereinbarung zur Budgetierung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Berufskollegs des Kreises Coesfeld getroffenen Regelungen vom 01.01.2008.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 16.12.2022 angezeigt worden. Die nach § 56 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW erforderliche Genehmigung der Festsetzung des Umlagesatzes zur all-

gemeinen Kreisumlage ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 22.03.2023 erteilt worden. Mit dieser Verfügung wurde die Festsetzung des Umlagesatzes der allgemeinen Kreisumlage auf 27,50 % genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW

im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld
(Zimmer 308),
Abteilung 20 - Finanzen und Liegenschaften,
Friedrich-Ebert-Str. 7,
48653 Coesfeld,

während der allgemeinen Dienstzeit (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung mit Anlagen im Internet unter der Adresse <http://www.kreis-coesfeld.de/> (Rubrik: Kreisverwaltung/Haushalt + Finanzen/Haushalt 2023) einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NRW und der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Coesfeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 22.03.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

59/23 – Kreis Coesfeld

Tagesordnung für die 11. Sitzung des Kreistags am 29.03.2023

Die 11. Sitzung des Kreistags findet am Mittwoch, den 29.03.2023, um 16:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7 in 48653 Coesfeld statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Umbesetzung verschiedener Ausschüsse und Gremien des Kreistages und Vertretungen des Kreises Coesfeld;

Antrag der FDP-Kreistagsfraktion

- 3 Umbesetzungen von Ausschüssen; Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 06.03.2023
- 4 Besetzung von Ausschüssen des Kreistages mit beratenden Mitgliedern des Teilhabebeirates
- 5 Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen, Schöffen, Jugendschöffen und Jugendschöffen für die Amtsgerichte Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen
- 6 Einführung einer Ersthelfer-App
- 7 Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren für das Jahr 2023
- 8 Änderung des Rettungsdienstbedarfsplans
- 9 Förderschule Bischöfliche Stiftung Haus Hall - Finanzierung eines Erweiterungsbaus
- 10 Endgültige Aufteilung der SGB II - Eingliederungsmittel 2023
- 11 Resolution zur aufgabenadäquaten Finanzausstattung der Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Teilhabe für alle durch Inklusion
- 12 Stellenplan 2023 – Aufhebung eines Sperrvermerkes
- 13 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Verkehrswertgutachten bei Immobiliengeschäften des Kreises Coesfeld“
- 14 Neubau der Kreisleitstelle / Erweiterung des Kreishauses I: Sachstandsbericht
- 15 Errichtung eines Parkhauses auf dem kreiseigenen Grundstück an der Friedrich-Ebert-Str.: Sachstandsbericht
- 16 Interkommunale Zusammenarbeit; hier Errichtung und Betrieb eines Kreiszentralarchivs und Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GKG NRW
- 17 Heimatpreis; neue Förderperiode
- 18 Fortführung der geförderten Gigabitkoordination - früher Breitbandkoordination
- 19 European Energy Award - Umsetzung des energiepolitischen Arbeitsprogramms mit Maßnahmenplan
- 20 Initiierung einer Machbarkeitsstudie zur Etablierung einer Pyrolyse-Anlage im Kreis Coesfeld
- 21 T612 Ortsverkehr Senden: Wechsel des Linienbündels
- 22 Weiterentwicklung des ÖPNV und Nachhaltige Pendlermobilität; Teilnahme am Wettbewerb „ways2work“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW
- 23 Einführung eines Deutschlandtickets und Auswirkungen auf bestehende weitere Tarifprodukte
- 24 Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Regionalverkehr Münsterland GmbH
- 25 Kapitalerhöhung verbunden mit einer Satzungsänderung

zung bei der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH aufgrund des Beitritts des Kreises Steinfurt

26 Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Erklärung zu den HH-Reden von Herrn Kleerbaum und Frau Schäfer“ vom 10.03.2023

27 Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2022

28 Mitteilungen des Landrats

29 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

1 Verabschiedung des Katastrophenschutzplanes des Kreises Coesfeld

2 Erwerb der Pestalozzischule Coesfeld

3 Mitteilungen des Landrats

4 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

5 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 22.03.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

60/23 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (WEA 1) in Senden-Bösensell

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf, mit Datum vom 09.03.2023 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 12.08.2022, hier eingegangen am 18.08.2022, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort 48308 Senden erteilt.

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Senden, Kreis Coesfeld, Gemarkung Bösensell, Flur 17, Flurstück 3, durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 09.03.2023 in der Zeit vom 23.03.2023 bis einschließlich 05.04.2023 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Gemeindeverwaltung Senden, Fachbereich IV Planen, Bauen und Umwelt,

Zimmer 303/304, Münsterstraße 30, 48308 Senden;

2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70-Umwelt, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, empfehlen wir, einen Termin unter folgenden Kontakten zu vereinbaren:

- für die Gemeinde Senden: Herr Bolle, Tel.: 02597 699 334 oder per E-Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de;
- für die Kreisverwaltung Coesfeld: Herr Geburek, Tel.: 02541 18 7110 oder Frau Krampe, Tel.: 02541 18 7146 oder per E-Mail: immissionsschutz@kreis-coesfeld.de.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html>.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Abfallentsorgungsrecht und Bodenschutz, zum Immissionsschutz, Gewässerschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, zum Arbeitsschutz und zum Netz- und Richtfunkstreckenbetrieb ergangen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Coesfeld, Der Landrat, 70-Umwelt, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, bzw. Postfach, 48651 Coesfeld, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form - per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur oder per De-Mail - erhoben werden. Bei einem Widerspruch per E-Mail muss das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Kreises Coesfeld (post@kreis-coesfeld.de) übermittelt werden. Bei einem Widerspruch per De-Mail muss diese in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an die De-Mail-Adresse info@kreis-coesfeld.de übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können auf der Internetseite des Kreises Coesfeld unter <http://www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html> (Abschnitt „rechtsverbindliche elektronische Kommunikation“) eingesehen werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Coesfeld, den 16.03.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2022/0717
Im Auftrag

gez.
Frank Geburek

61/23 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Änderung des genehmigten Windenergieanlagentyps einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (WEA 2) in Senden-Bösensell**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf, mit Datum vom 10.02.2023 eine Änderungs-Genehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 12.08.2022, hier eingegangen am 18.08.2022, die Genehmigung zur Änderung des genehmigten Windenergieanlagentyps einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort 48308 Senden erteilt.

Die Windenergieanlage (WEA 2) darf auf dem Grundstück Gemarkung Bösensell, Flur 17, Flurstück 18, errichtet und betrieben werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 09.03.2023 in der Zeit vom 23.03.2023 bis einschließlich 05.04.2023 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Gemeindeverwaltung Senden, Fachbereich IV Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 303/304, Münsterstraße 30, 48308 Senden;
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70-Umwelt, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, empfehlen wir, einen Termin unter folgenden Kontakten zu vereinbaren:

- für die Gemeinde Senden: Herr Bolle, Tel.: 02597 699 334 oder per E-Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de;
- für die Kreisverwaltung Coesfeld: Herr Geburek, Tel.: 02541 18 7110 oder Frau Krampe, Tel.: 02541 18 7146 oder per E-Mail: immissionsschutz@kreis-coesfeld.de.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html>.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Abfallentsorgungsrecht und Bodenschutz, zum Immissionsschutz, Gewässerschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, zum Arbeitsschutz und zum Netz- und Richtfunkstreckenbetrieb ergangen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Coesfeld, Der Landrat, 70-Um-

welt, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, bzw. Postfach, 48651 Coesfeld, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form - per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur oder per De-Mail - erhoben werden. Bei einem Widerspruch per E-Mail muss das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Kreises Coesfeld (post@kreis-coesfeld.de) übermittelt werden. Bei einem Widerspruch per De-Mail muss diese in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an die De-Mail-Adresse info@kreis-coesfeld.de-mail.de übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können auf der Internetseite des Kreises Coesfeld unter <http://www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html> (Abschnitt „rechtsverbindliche elektronische Kommunikation“) eingesehen werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Coesfeld, den 16.03.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2022/0718
Im Auftrag

gez.
Frank Geburek

62/23 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Marcus Dahlke**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 07.03.2023, Aktenzeichen 36 VA LH-HI10 07.03.2023, ist zuzustellen an Herrn Marcus Dahlke, zuletzt wohnhaft in Im Nelkengarten 2 A, 45721 Haltern am See.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 15.03.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 15.03.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehr

Im Auftrag
gez. Schmidt

63/23 – Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Marius Malureanu

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 20.03.2023, Aktenzeichen 36 VA COE-ZJ477, ist zuzustellen an Herrn Marius Malureanu, zuletzt wohnhaft in Mühlenstraße 2, 59348 Lüdinghausen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 20.03.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 20.03.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Schmidt

64/23 – Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Harutyunc Sargsyoun

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 28.08.2023, Aktenzeichen 36-271245-fr, ist zuzustellen an Herrn Harutyunc Sargsyoun, zuletzt wohnhaft in ARM-2300 Aratimarz, 18 Poghoe 57.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Mit Anordnung vom 21.03.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen

Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 21.03.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Frieling

65/23 – Stadt Dülmen

Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 30.03.2023

Am Donnerstag, 30.03.2023, 17:15 Uhr, findet im Sitzungssaal eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Jahresabschluss 2021 der Stadt Dülmen
3. Jahresabschluss 2019 des Abwasserwerkes
4. Jahresabschluss 2020 des Abwasserwerkes
5. Verwendung des Jahresgewinns 2020 des Abwasserwerkes
6. Jahresabschluss 2021 des eigenbetriebsähnlichen Betriebes „Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen“
7. Bericht über Erträge/Aufwendungen sowie Einzahlungen/Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine
8. Bericht über die Verwendung der Ortsteilbudgets
9. Veranstaltungsprogramm des Bereichs Kulturförderung für die Saison 2023/2024
10. Musikschuloffensive des Landes NRW
11. Kunst im öffentlichen Raum - Stele vor der Overbergpassage
12. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 Gemeindeordnung NRW;
hier: Ferienbetreuung an OGS-Standorten ab 2023
13. Konzept zur Durchführung von Bauleitplanverfahren zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen
14. Neuerlass der städtischen Klärschlamm entsorgungssatzung

15. Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren (ZIZ) – Richtlinie zum Fassaden- und Hofprogramm
 16. Verfahren zur 98. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dülmen für den Bereich Bildungscampus
hier: Aufstellungsbeschluss
 17. Verfahren zur Aufstellung des. Bebauungsplanes Nr. 249 „Bildungscampus“
hier: Aufstellungsbeschluss
 18. Verfahren zur 99. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dülmen für den Bereich Kornkamp – Erweiterung
hier: Aufstellungsbeschluss
 19. Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/4 „Linnertstraße - Teil II“
 - a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
 - b.) Beschluss über die Begründung
 - c.) Satzungsbeschluss
 20. Verfahren zur 100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dülmen für den Bereich Paul-Gerhardt-Schule
hier: Aufstellungsbeschluss
 21. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 „Paul-Gerhardt-Schule“
hier: Aufstellungsbeschluss
 22. Festlegung der Ausbaumerkmale für die Verkehrsflächen der Stichstraße „Gewerbestraße“ im Bebauungsplangebiet Nr. 03/5 „Gewerbegebiet Buldern Nord-Ost, Teil II“ in Dülmen- Buldern
 23. Anregung gem. § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW);
hier: Beseitigung und Umbau von Pollern und Umlaufsperrern
 24. Anregung gem. § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW);
hier: Errichtung einer Fahrradabstellanlage sowie Errichtung eines barrierefreien Zugangs am bzw. zum Ärzte- und Krankenhaus
 25. Straßenbeleuchtung: Bauprogramm 2020
hier: erneute Beschlussfassung
 26. Prüfauftrag zum Bau eines Parkdecks;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 02.03.2023
 27. Bestellung einer / eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten
 28. Ausschussbesetzungen
 29. Mitteilungen des Bürgermeisters
 30. Anfragen von Stadtverordneten
- II. Nicht öffentliche Sitzung
31. Gremien und Nebentätigkeiten
 32. Verleihung einer Kulturplakette
 33. Mitteilungen des Bürgermeisters
 34. Anfragen von Stadtverordneten

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Vorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung auf der Homepage der Stadt Dülmen (www.duelmen.de/1538.html) unter der Rubrik Rathaus | Politik | Ratsinformationssystem einsehen oder bis zum Sitzungstag bei der Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie mittwochs von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten.

Dülmen, 16.03.2023

STADT DÜLMEN

gez.
Hövekamp
Bürgermeister

66/23 – Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335188405 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 12.06.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.03.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 435186366 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 12.06.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.03.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337009161 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 12.06.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

ber der Urkunde auf, spätestens bis zum 13.06.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 13.03.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336756705 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15.06.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 15.03.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 410002844 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15.06.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 15.03.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 410003610 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15.06.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 15.03.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337787295 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 16.03.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand